

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 620/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Eise H [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED], L [REDACTED] Road, L [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d o :

Die KILGERIA erhält ab 1. Oktober 1966 durch Zuschuld von 10. März 1965 eine Vilmersrente von 474 RM. Daneben bezug sie eine Gesundheitsbedienstete von 340 RM, die ab 1. Januar 1966 auf 354 RM und ab 1. Oktober 1966 auf 368 RM erhöht wurde.

Durch Änderungsbescheid vom 19. August 1966 setzte die Gesundheitsbehörde nach § 141 d. Abs. 1 SGG den Rentenanteil der Vilmersrente von 100 auf 80 herab und errechnete diese Rente ab 1. September 1965 mit 426 RM, ab 1. Januar 1966 mit 477 RM und ab 1. Oktober 1966 mit 469 RM. Da dem bisherigen Beistand für beide Renten von zusammen 814 RM zu stehen, werden diese bis 30. September 1966 in dieser Höhe vorgeführt. Erst ab 1. Oktober 1966, als der bisherige

- 3 -

Gesamtbetrag von 814 DM erstmals überschritten wurde, kürzte die Behörde die Witwenrente auf 469 DM, erhöhte dafür aber die Gesundheitsschadenrente voll auf 368 DM.

Das Berufungsgericht hat die Herabsetzung der Witwenrente von 474 auf 469 DM ab 1. November 1966, also mit Wirkung für die Zukunft (§ 21 Abs. 2 der 1. DV-BES), gemäß Art. III Nr. 9 Abs. 2 BSG-Schluss für rechtlich zulässig angesehen und insoweit die Klage abgewiesen. Der Besitztstand der Klägerin müsse nach dieser Vorschrift nur insoweit gewahrt werden, als die Summe der beiden Renten in der nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Höhe nicht unterschritten werden dürfe. Das bedeute, daß die Klägerin von einer Erhöhung der Renten insoweit ausgeschlossen sei, als die nach Art. I BSG-Schluss nunmehr zu berechnenden Renten unter ihren früheren Besitztstand liegen. Dieser Besitztstand sei von Beklagten gewahrt worden. Ab 1. Oktober 1966 habe die Summe der beiden Renten erstmals den Betrag von 814 DM überschritten und eine Summe von 837 DM erreicht.

Diese Ausführungen tragen in Ergebnis die teilweise Abweisung der Klage. Nach Art. III Nr. 9 Abs. 2 BSG-Schluss werden in den Fällen der §§ 141 d bis 141 k BSG die dem Berechtigten nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Renten solange nicht erhöht, als ihr Gesamtbetrag die Summe der dem Berechtigten nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Art. I BSG-Schluss zustehenden Renten übersteigt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts errechneten sich ab 1. Oktober 1966 die Gesundheitsschadenrente der Klägerin auf 368 DM und ihre Witwenrente auf 469 DM. Da die Witwenrente vor In-



krafttreten des BEG-Schlußgesetzes 474 DM betrug, lag der Gesamtbetrag der Renten noch um 9 DM über der Summe beider Renten, die der Klägerin nach dem BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes zustand. Nach Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG war der Beklagte daher berechtigt, ab 1. Oktober 1966 die Gesundheitsschadensrente statt auf 368 DM auf nur 363 DM anzuhoben. Die Behörde ist zwar einen anderen Weg gegangen und hat statt dessen die Witwenrente um 5 DM gekürzt. Das vom Berufungsgericht gebilligte Gesamtergebnis entspricht aber den Grundsätzen des Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG, wonach der Rentenberechtigte bei einer linearen Rentenerhöhung insgesamt nicht mehr erhalten soll, als ihm bei Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 141 d bis 141 k BEG zugestanden hätte. Wegen dieser Frage besteht daher kein Anlaß zur Zulassung der Revision.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts weicht auch nicht vom Urteil des BSN RnV 1969, 488 ab. Dort handelte es sich um einen Fall nach Art. II der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG, nicht aber um die Wahrung des Besitzstandes beim Zusammentreffen mehrerer Renten, wofür Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG eine gesetzliche Sonderregelung enthält.

Mai

Zorn